

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. März 1957

Nummer 11

Datum	Inhalt	Seite
5. 2. 57	Überleitungsverordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	35
16. 2. 57	Verordnung über die Sperstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein	38

**Überleitungsverordnung zum Besoldungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Vom 6. Februar 1957.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Durchführungsgesetz) vom 2. Januar 1956 (GV. NW. S. 73) wird verordnet:

§ 1

Die Überleitung

- a) der unter § 21 Abs. 2a des Landesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsberechtigten, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Besoldungsordnungen (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz) nicht enthalten ist,
- b) der Beamten und der unter § 21 Abs. 2a des Landesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsberechtigten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Besoldungsgruppe in der Überleitungsübersicht (Anlage 4 zum Landesbesoldungsgesetz) nicht enthalten ist,

richtet sich nach der als Anlage beigefügten Sonderüberleitungs-Übersicht.

§ 2

Die in der Sonderüberleitungs-Übersicht vorgesehenen Zulagen werden jeweils zu einem in der Anlage im einzelnen bestimmten Grundgehaltsatz gewährt und bilden mit diesem die Dienstaltersstufe.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 1957.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

B i e r n a t.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

W e y e r.

Sonderüberleitungs-Übersicht

frühere Besoldungsgruppe

A 11 RBO

A 10 b RBO Kassengehilfen bei den Oberkassen und als Kassengehilfen bei den Oberjustizkassen beschäftigt gewesene Justizwachtmeister mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltlfähigen Stellenzulage von 120,— DM

A 8 c 2 RBO Dienstaltersstufe 1

A 8 c 2 RBO Dienstaltersstufe 2

A 8 c 1 RBO

A 8 Pol

A 7 c RBO

A 7 c RBO Oberfeuerwehrmänner

A 7 b S

Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes und Zulagen

A 1 Die Überleitung erfolgt nach den Grundsätzen der Ausnahmeverüberleitung (§ 20 Abs. 3b LBesG., Nr. 78 Abs. 4 BV) über die BesGr. A 10 b RBO.

A 1 Zu den Grundgehalsätzen tritt eine Zulage von 15,— DM.

A 3 Dienstaltersstufe 1. Zu diesem Grundgehalsatz tritt eine Zulage von 8,— DM.

A 3 Dienstaltersstufe 3. Zu diesem Grundgehalsatz tritt eine Zulage von 8,— DM.

A 3 Dienstaltersstufe 4.

A 3 Die Grundgehalsätze einschließlich der ruhegehaltlfähigen Stellenzulage für Einzeldiensttuer der BesGr. A 8 Pol werden wie folgt in Grundgehalsätze der BesGr. A 3 übergeleitet:

A 8 Pol	A 3
160,—	280,—
160,84	280,—
170,—	280,—
180,—	292,—
195,—	304,—
197,50	316,—
205,—	328,—
212,50	340,—
220,—	352,—
226,67	364,—
233,34	375,—

Ruhestandsbeamte, die aus der BesGr. A 8 Pol in den Ruhestand getreten sind, sich aber vor der Überleitung in die BesGr. A 8 Pol in den Dienstaltersstufen 10 oder 11 der BesGr. A 7 c RBO befunden haben, erhalten die gleiche Zulage wie die aus der BesGr. A 7 c RBO in den Ruhestand getretenen Beamten.

A 3 Das BDA bleibt unverändert. Zu dem Endgrundgehalt tritt eine Zulage von 10,— DM, wenn der Berechnung der Bezüge in der BesGr. A 7 c RBO die Dienstaltersstufe 10 (2900 DM) zugrundeliegt, und eine Zulage von 20,— DM, wenn der Berechnung der Bezüge in der BesGr. A 7 c RBO die Dienstaltersstufe 11 (3000 DM) zugrundeliegt; das Endgrundgehalt zuzüglich der Zulage von 10,— DM gilt als 10., das Endgrundgehalt zuzüglich der Zulage von 20,— DM als 11. Dienstaltersstufe.

A 3 Fußnote 2. Sie erhalten das für die BesGr. A 8 a RBO maßgebende BDA.

A 4 Das BDA bleibt unverändert. Zu den Grundgehalsätzen treten folgende Zulagen:

- 3. Dienstaltersstufe 10,— DM
- 4. Dienstaltersstufe 10,— DM
- 5. Dienstaltersstufe 16,— DM
- 6. Dienstaltersstufe 30,— DM
- 7. Dienstaltersstufe 38,— DM
- 8. Dienstaltersstufe 45,— DM
- 9. Dienstaltersstufe 45,— DM
- 10. Dienstaltersstufe 45,— DM

An die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse V tritt in den drei letzten Dienstaltersstufen der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV.

A 4 f RBO

A 5 Das BDA bleibt unverändert. Zu den Grundgehaltsätzen treten folgende Zulagen:

1. Dienstaltersstufe 12,— DM
2. Dienstaltersstufe 5,— DM

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge eines Oberförsters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 500,— DM jährlich zugrunde, so tritt zu den Grundgehaltsätzen eine Zulage von 62,50 DM.

A 4 a 1 RBO

A 8 Die Überleitung erfolgt nach den Grundsätzen der Ausnahmeüberleitung (§ 20 Abs. 3 b LBesG., Nr. 78 Abs. 4 BV) über die BesGr. A 4 b 1 RBO.

A 3 c RBO soweit nicht Lehrkräfte

A 9 Die Überleitung erfolgt nach den Grundsätzen der Ausnahmeüberleitung (§ 20 Abs. 3 b LBesG., Nr. 78 Abs. 4 BV) über die BesGr. A 3 d RBO.

A 3 b RBO Sonderstaffel Fußnote 2

A 11 Die Überleitung erfolgt zunächst in entsprechender Anwendung des § 4 der Verordnung vom 15. 12. 1955 — GV. NW. S. 245 — in die Hauptgruppe A 3 b RBO und dann im Wege der Regelüberleitung nach BesGr. A 11.

A 3 a RBO soweit nicht Lehrkräfte

A 11 Das BDA wird um 6 Jahre gekürzt. Zu dem Endgrundgehalt tritt eine Zulage von 25,— DM, wenn der Berechnung der Bezüge in der BesGr. A 3 a RBO die Endstufe zugrunde liegt. Das Endgrundgehalt zuzüglich der Zulage gilt als 8. Dienstaltersstufe.

A 2 e RBO

A 11 Das BDA wird um 6 Jahre gekürzt. Zu den Grundgehaltsätzen treten folgende Zulagen:

6. Dienstaltersstufe 15,— DM
7. Dienstaltersstufe 15,— DM

Zu dem Endgrundgehalt tritt anstelle der Zulage von 15,— DM eine solche von 50,— DM, wenn der Berechnung der Bezüge in der BesGr. A 2 e RBO die Endstufe zugrunde liegt; das Endgrundgehalt zuzügl. der Zulage von 50,— DM gilt als 8. Dienstaltersstufe.

A 2 c 1 RBO Landräte

A 14 Fußnote 7. Zu dem Grundgehalt und der Zulage nach Fußnote 7 tritt die um 50 v. H. erhöhte, nach früherem Recht zu zahlende ruhegehaltfähige kreis kommunale Zulage.

A 12 Das BDA bleibt unverändert.

A 9 Pr. BO Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920/1. April 1924 — Gesetzsamml. S. 487 — unter Berücksichtigung der bis 1927 eingetretenen Erhöhungen (vgl. Pr. BesBl. 1928 S. 5 ff nebst Anhang S. 18/19).

C 5 b Pr. BO vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223)

A 6 Fußnote 1. Die Überleitung erfolgt nach den Grundsätzen der Ausnahmeüberleitung (§ 20 Abs. 3 b LBesG., Nr. 78 Abs. 4 BV) über die BesGr. A 4 c 1 RBO.

Die Weitergewährung von Funktionszulagen wird durch die Überleitung nicht berührt.

C 5 a Pr. BO vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223)

A 8 Die Überleitung erfolgt nach den Grundsätzen der Ausnahmeüberleitung (§ 20 Abs. 3 b LBesG., Nr. 78 Abs. 4 BV) über die BesGr. A 4 b 1 RBO.

Die Weitergewährung von Funktionszulagen wird durch die Überleitung nicht berührt.

C 4 b Pr. BO vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223)

A 8 Die Überleitung erfolgt nach den Grundsätzen der Ausnahmeüberleitung (§ 20 Abs. 3 b LBesG., Nr. 78 Abs. 4 BV) über die BesGr. A 4 b 1 RBO. Zu den Grundgehaltsätzen tritt eine Zulage von 20,— DM. Die Weitergewährung von Funktionszulagen wird durch die Überleitung nicht berührt.

A 3 d BO Stadt Köln

A 9 Sie erhalten die Dienstaltersstufen 575 — 625 — 675 — 725 — 785 — 875 DM.

Das BDA bleibt unverändert. Die Weitergewährung von Funktionszulagen wird durch die Überleitung nicht berührt.

**Verordnung
über die Sperrstunde in Gast- und Schank-
wirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein.
Vom 16. Februar 1957.**

Auf Grund der §§ 14, 15 und 18 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes verordnet:

§ 1

(1) In Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern beginnt die allgemeine Sperrstunde (Polizeistunde) für Gast- und Schankwirtschaften um 1 Uhr.

(2) In den übrigen Gemeinden beginnt sie um 0 Uhr; die örtlichen Ordnungsbehörden können jedoch den Beginn der allgemeinen Sperrstunde bis 1 Uhr hinausschieben.

(3) Die allgemeine Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften endet um 7 Uhr.

§ 2

Die örtlichen Ordnungsbehörden können, soweit sie es nach den besonderen örtlichen Verhältnissen für ge rechtfertigt halten, den Beginn der Sperrstunde über 0 bzw. 1 Uhr hinausschieben

- a) vorübergehend allgemein,
- b) für Kur- und Badeorte während der Haupsaison,
- c) für einzelne Veranstaltungen,
- d) für einzelne Betriebe.

Die Erlaubnis im Falle des Buchstabens d ist befristet zu erteilen; sie kann verlängert werden.

§ 3

Die örtlichen Ordnungsbehörden können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in besonderen Fällen

- a) den Beginn der Sperrstunde abweichend von § 1 und den nach § 2 getroffenen Regelungen vorverlegen;
- b) für die Dauer von höchstens zwei Tagen in der Woche den Ausschank von Branntwein und den Kleinhandel mit Trinkbranntwein verbieten.

Diese Einschränkungen können allgemein, für bestimmte Teile des Bezirks der örtlichen Ordnungsbehörden oder für einzelne Betriebe festgesetzt werden.

§ 4

Die örtlichen Ordnungsbehörden können den Beginn der Sperrstunde für einzelne Betriebe auf einen früheren Zeitpunkt als 0 bzw. 1 Uhr festsetzen, wenn sich bei der Ausübung des Gewerbes Unzuträglichkeiten für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ergeben.

§ 5

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist erst von 8 Uhr an erlaubt.

§ 6

Soweit die örtlichen Ordnungsbehörden es nach den örtlichen Verhältnissen für erforderlich halten, können sie für einzelne Betriebe

- a) das Ende der Sperrstunde bis auf 5 Uhr morgens vorverlegen;
- b) den Ausschank von Branntwein und den Kleinhandel mit Trinkbranntwein schon ab 7 Uhr, den Ausschank sonstiger alkoholhaltiger Getränke frühestens ab 5 Uhr erlauben.

§ 7

Die Sperrstunde gilt nicht für Logiergäste in Gastwirtschaften, die sich nach Beginn der Sperrstunde auf ihren Zimmern aufhalten.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften und im Kleinhandel mit Branntwein vom 23. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 1) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1957.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1957 S. 38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)